

Andererseits soll auch während der Dauer eines Krieges gerade mit Rücksicht auf die stark vermehrte Ausstattung des Geldverkehrs mit Scheidemünzen zur Vermeidung wirtschaftlicher Störungen die Möglichkeit gegeben sein, diese in ihrer Zahlkraft beschränkten Münzen gegen Zahlungsmittel mit unbeschränkter Zahlkraft umzutauschen. Als solche Zahlungsmittel kommen bei Ausschluß der Goldmünzen die Reichsbanknoten und Reichskassenscheine, welchen durch ein gleichzeitig zu erlassendes Gesetz diese Eigenschaft beigelegt wird, in Betracht. Der § 1 dieses Gesetzes ändert daher den § 9 a. a. O. im Abj. 2 Satz 2 und 3 bis auf weiteres dahin, daß an Stelle der Goldmünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabsolgt werden können.

§ 2 überträgt dem Bundesrate die Entscheidung darüber, wann die aufgehobenen Bestimmungen des Münzgesetzes wieder in Kraft treten sollen, was zur Zeit mit Sicherheit nicht zu übersehen ist, da dies von der weiteren Entwicklung der Verhältnisse abhängen wird.

In Anbetracht der durch die Kriegslage gebotenen Eilbedürftigkeit soll das Gesetz zufolge § 3 mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten.

---

## XI.

### **Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten.**

**Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 347).**

§ 1. Reichskassenscheine sind bis auf weiteres gesetzliches Zahlungsmittel.

§ 2. Bis auf weiteres ist die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet.